

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1842.

XII. Verordnung,

die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen betreffend,
vom 2. März 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,
Graf zu Hohenstein, Herr zu Kraußtadt, Sondershausen, Leutenberg
und Mankenburg u. s. w.

haben in Anerkennung der wohlthätigen Folgen, welche erfahrungsmäßig mit Pensions- und Unterstützung-Anstalten für Wittwen und Waisen verknüpft sind, und um einen in dieser Beziehung mehrseitig gefühlten Bedürfnis abzuhelfen, für Unser Fürstenthum die Errichtung einer solchen Anstalt, durch welche übrigens weder bei den von einzelnen Classen Unserer Diener bereits errichteten Wittwen-Cassen, noch in dem wegen Pensions-Ertheilung an nachgelassene Wittwen Fürstlicher Diener züther stattgefundenen Verfahren eine Aenderung betriegeführt werden soll, beschließen und verordnen in dieser Hinsicht wie folgt:

§. 1.

Dem zu errichtenden Pensions- und Unterstützungs-Verein liegt hauptsächlich die Bestimmung zu Grunde, solchen Familienvätern, welche durch ihre Berufs-Verhältnisse zwar ein gesichertes Auskommen, aber wenig Aussicht haben, hinreichendes Vermögen zur Versorgung ihrer Nachgelassenen zurückzulassen, Gelegenheit zu geben, durch jährliche mit einiger Sparsamkeit leicht zu erbringende Beiträge ihren vereinigten Wittwen eine Pension oder ihren bei ihrem Ableben als Waisen zurückbleibenden Kindern, bis dieselben zu den Jahren der Mündigkeit herangewachsen, eine jährliche Unterstützung zu verschaffen. Dergemäß sollen nicht nur alle Fürstlichen Diener, sowohl vom Civil- als Militairstande, und ohne Unterschied, ob sie ihre Dienstinkommen aus der Fürstlichen Landescasse oder aus Cammeral Mitteln beziehen, mit Inbegriff des

Verordnung
für
Ertheilung.